

Informationen zum Religionsunterricht / Fach Praktische Philosophie (Stand Mai 2023)

Der Religionsunterricht wird – nach dem konfessionell-kooperativen Religionsunterricht in den Klassen 5 und 6 – ab Jahrgang 7 klassenübergreifend erteilt. Evangelische und katholische Schüler*innen nehmen am Religionsunterricht ihrer Konfession teil, Schüler*innen eines anderen Bekenntnisses bzw. ohne Bekenntnis nehmen am Unterricht im Fach Praktische Philosophie teil, das bei uns ab Klasse 7 erteilt wird.

Abweichungen (Zulassungswunsch, Abmeldungen) teilen die Eltern / die religionsmündigen Schüler*innen formlos mit Begründung schriftlich mit:

- bei Wunsch auf Teilnahme am Religionsunterricht den Religionslehrkräften
- bei Abmeldung vom Religionsunterricht der Schulleitung über das Sekretariat

Aus organisatorischen Gründen (Kursbildung, Lehrkräfteeinsatz, Stundenplan) bitten wir um Mitteilung bis 4 Wochen vor Schuljahresende (Zulassungswunsch oder Abmeldung zum nächsten Schuljahr) bzw. vor den Weihnachtsferien (Zulassungswunsch oder Abmeldung zum nächsten Halbjahr).

Sie erhalten abschließend eine Nachricht / Bestätigung über das Sekretariat.

Gemäß RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 20.06.2003 (siehe auch SchulG NRW § 31 u.32) gilt im Einzelnen:

5 Konfessionalität des Religionsunterrichts

- 5.1 Religionsunterricht ist grundsätzlich nach Konfessionen getrennt durchzuführen. Dies bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler an dem Unterricht derjenigen Konfession teilnehmen, der sie angehören.
- 5.2 Die **Zulassung** anderskonfessioneller Schülerinnen und Schüler zum Religionsunterricht ist Sache der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft. In der Regel **entscheidet die Religionslehrerin oder der Religionslehrer** in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft **aufgrund einer schriftlichen Erklärung** der Erziehungsberechtigten bzw. der religionsmündigen Schülerin oder des religionsmündigen Schülers. Gleiches gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler keiner Konfession oder einer Konfession angehört, für die Religionsunterricht nicht erteilt wird.

7 Teilnahme am Religionsunterricht

- 7.1 Die Schülerinnen und Schüler sind **verpflichtet**, an dem Religionsunterricht ihrer Konfession oder Religionsgemeinschaft teilzunehmen, soweit sie nicht gemäß § 31 Abs. 6 SchulG befreit sind. (siehe 7.2)
- 7.2 Eine **Abmeldung** ist **schriftlich gegenüber der Schulleiterin** oder dem Schulleiter entweder durch die Erziehungsberechtigten oder nach Erreichen der Religionsmündigkeit (ab 14 Jahre) von der Schülerin oder dem Schüler selbst mitzuteilen. Melden sich Minderjährige vom Religionsunterricht ab, so sind deren Erziehungsberechtigte darüber zu informieren.

9 Unterricht für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen

- 9.1 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind zur **Teilnahme am Fach Praktische Philosophie verpflichtet**, soweit dieses Fach in der Ausbildungsordnung vorgesehen und an der Schule eingerichtet ist.
- 9.2 In der gymnasialen Oberstufe sind Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, zur Belegung des Faches Philosophie nach § 32 SchulG verpflichtet.